

**Keine Altersvorsorgezulage für Pflichtmitglieder  
von berufsständischen Versorgungswerken gem.  
§ 79 i.V.m. § 10a Abs. 1 EStG**



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IN BERLIN

**Stand: 21.07.2016**

Der BFH hat entschieden, dass Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken nicht gemäß § 79 i.V.m. § 10a Abs. 1 EStG zulagenberechtigt sind; diese Nichtgewährung verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Zulagenberechtigt nach § 10a Abs. 1 EStG sind – nach der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AvmG) – Personen, bei denen das Rentenniveau zur Stabilisierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgesenkt wurde und für die ein Anreiz zum Aufbau einer zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung freiwilligen kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge geschaffen werden sollte. Pflichtversicherte von berufsständischen Versorgungseinrichtungen mussten durch das AvmG keine Kürzung des ihnen zustehenden Rentenniveaus hinnehmen und gehören demnach auch nicht zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG zulagenberechtigten Personenkreis.

Das vollständige Urteil vom 06.04.2016 - X R 42/14 - finden Sie über die Suchfunktion auf der Homepage des Bundesfinanzhofes.

Walter-Benjamin-Platz 6  
10629 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50  
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de  
www.b-rav.de

IBAN: DE22 1008 0000  
0921 1147 00  
BIC: DRES DE FF 100